

Aus dem Sitzungssaal vom 26.02.2021 – Teil 1

Einwohnerfragestunde

Die anwesenden Zuhörer hatten keine Anfragen.

Bebauungsplan „Schelmenäcker, Abrundung“

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Miola Frau Karolin Kapinsky vom Kreisplanungsamt beim Landratsamt Schwäbisch Hall.

a) Abwägung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Auslegung gem. § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung der Behörden) eingegangenen Stellungnahmen

Der Gemeinderat hat die dazu erstellte Vorlage erhalten. Frau Kapinsky geht stichwortartig die genannten Einwendungen und Anregungen durch und erläutert dabei auch den Beschluss- und Abwägungsvorschlag.

Näher besprochen wurden dann die bestehenden Einrichtungen wie Zäune und wie ggf. mit Auffüllungen umgegangen werden muss. Bei bestehenden Einrichtungen gilt der alte Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich auf den Flächen der Angrenzer und in Bezug auf die Anlegung auf dem “neuen Gelände” würde dann der neue Bebauungsplan gelten. Grundsätzlich gilt das Nachbarschaftsrecht. Kurze Beispiele werden genannt.

Die Reduzierung der Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,3 wird eingehend erläutert und auch die Auswirkungen auf den Wasser- und Abwasserbeitrag.

Abschließend fasst der Gemeinderat bei einer Nein-Stimme den vorgeschlagenen Abwägungs- und Beschlussvorschlag mehrheitlich.

b) Die von den Eigentümern gewählte Ausgleichsvariante wird zur Kenntnis genommen und die Aufnahme dieser Ausgleichsmaßnahme in den Schrift- und Planteil des Bebauungsplan beschlossen

Anhand der Unterlagen werden die drei Möglichkeiten des Ausgleichs besprochen und auch näher erläutert, dass sich der Grundstücksbesitzer für die Pflanzung von einer zweireihigen freiwachsenden Hecke zum Nachbar hin und zur freien Landschaft, sowie um die Pflanzung von 4 Laub- und Obstbäumen entschieden hat. Die noch fehlenden Ökopunkte mit Kosten von 2.566,50 Euro sollen auch nach Rücksprache mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall für Signalkrebssperren in unseren Seitenbächen (Glattenzainbauch/Rauhenzainbach) verwendet werden. Ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag wird nach Beschlussfassung noch im Gemeinderat beschlossen werden. Ebenfalls soll noch die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan aufgenommen werden, damit entsprechende Kosten für die planexterne erforderliche Ausgleichsmaßnahme gemäß

§ 135a Abs. 2 Satz 1 BauGB von der Gemeinde mit dem Nutznießer des Bebauungsplans abgerechnet werden können.

Bei zwei Enthaltungen wird der Ausgleich und die Umsetzung einstimmig beschlossen.

c) Auslegungsbeschluss: Der Bebauungsplan „Schelmenäcker, Abrundung“ wird gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB zusammen mit den Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 LBO im Entwurf aufgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

In der Beratungsvorlage wurden die Inhalte dem Gemeinderat im Vorfeld zugesandt.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss, den Bebauungsplan “Schelmenäcker, Abrundung” gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB zusammen mit den Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 LBO im Entwurf aufzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

d) Verschiedenes

Fehlanzeige

Sanierungsmaßnahmen der Wasser-, Abwasserleitungen und Straßen im Bereich der alten Brückäckersiedlung sowie private Modernisierungsmaßnahmen (ELR-Förderprogramm)

hier: Bau- und Ausschreibungsbeschluss

Im Programm Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR-Jahresprogramm 2021) wurden wir, wie beantragt, mit 515.040,00 Euro Förderbetrag berücksichtigt. Für die Abwassermaßnahme (Kanalsanierung und Auswechslung der Kanalstrecken) wurde auch ein Antrag gestellt. Eine Bewilligung liegt noch nicht vor. Nach den Einwohnerversammlungen mit den Anwohnern aus diesem Teilbereich von Fichtenberg wäre es nun zwingend und dringend notwendig, dass wir die Maßnahme in diesem Jahr beginnen, zumal auch nach dem Bewilligungsbescheid des ELR-Zuschusses bis 31.12. diesen Jahres mit der Baumaßnahme begonnen sein muss.

Bürgermeister Miola schlägt vor, dass das Verbandsbauamt in Gaildorf mit den Ausschreibungsunterlagen beginnt, so dass eine Ausschreibung im September diesen Jahres erfolgen könnte. Es ist auch damit zu rechnen, dass über den Zuschuss für die Kanalsanierungen demnächst entschieden wird. Soweit dort eine Ablehnung erfolgt, sollte dennoch die Maßnahme durchgeführt werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Bau- und Ausschreibungsbeschluss und beauftragt die Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Verbandsbauamt die Ausschreibung vorzunehmen, unter dem Aspekt, dass eventuell kein weiterer Zuschuss mehr gewährt wird.

Ortskernsanierung Fichtenberg „Ortskern II – Bahnhofstraße“

hier: Information über die Förderentscheidung

Die Gemeinde Fichtenberg bekommt für die Sanierung "Ortskern II – Bahnhofstraße" statt der beantragten Finanzmittel (60 %) in Höhe von 600.000,00 Euro immerhin 400.000,00 Euro. Damit können alle derzeit anstehenden Maßnahmen mit Fördermitteln bedient werden. Einziger Wermutstropfen ist, dass der Bewilligungszeitraum vom 01.01.2021 – 30.04.2022 genehmigt worden ist. Dies lässt sich aber vielleicht auch noch verändern.

Der Gemeinderat nimmt den Vortrag zur Kenntnis und ermächtigt die Gemeindeverwaltung einstimmig, die Fördermittel zuzusagen.

Bericht von den Baustellen Fichtenberg

Grund- und Werkrealschule

Bürgermeister Miola informiert, dass die Maßnahmen in der Grund- und Werkrealschule in Fichtenberg weitgehend abgeschlossen sind. Am 08.03. wird die Telefonanlage und die technischen Voraussetzungen für den digitalen Schulbetrieb installiert. Leider wurde beim Flachdach im Bereich der Treppenanlage am Haupteingang ein erheblicher Wassereintritt festgestellt. Dieser Schaden wird derzeit überprüft. Dazu ist es erforderlich, dass an beiden Seiten das Gebäude eingerüstet wird, um auch der Arbeitssicherheit Rechnung zu tragen. Die überschläglichen Kosten liegen derzeit bei einem mittleren fünfstelligen Betrag. Vielleicht schafft auch eine Überdachung Abhilfe.

Im Weiteren werden noch Bilder von der Außenfassade gezeigt, die bei der Sanierung nicht berücksichtigt wurde, da es hierfür keine Sanierungsmittel gegeben hätte. Um aber für die nächsten Jahre wieder einen einheitlichen Stand des Gebäudes herzustellen, wäre es wünschenswert, diese Sanierungsarbeiten noch durchzuführen. Kosten ca. 4.000,00 Euro.

Anhand von Bildern wird dies dem Gemeinderat näher dokumentiert.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, die Arbeiten durchzuführen.

Zwischenzeitlich wurde auch ein Gefrierschrank für die Küche im neuen Betreuungstrakt bestellt.

Kindergarten Fichtenberg

Im Kindergarten laufen demnächst die noch anstehenden Sanierungsmaßnahmen an. Eine nochmalige Prüfung der Sanitäranlage im alten Kindertanteil (Evangelische Kirche) hat ergeben, dass wir auch eine Warmwasserinstallation kostengünstiger als angedacht herstellen können mit Kosten von 11.600,00 Euro brutto. Dann wäre dort das Händewaschen mit Warmwasser möglich.

Ebenfalls wird noch erwähnt, dass die Heizungsauswechslung mit Kosten von ca. 45.000,00 Euro zu Buche schlagen wird und der Hauptstromkasten im alten Kindertanteil (Evangelische Kirchengemeinde) mit Kosten von ca. 6.500,00 Euro. Alle 3 Maßnahmen sind aus Sanierungsmitteln förderfähig.

Der Gemeinderat stimmt der Maßnahmen einstimmig zu.

Regenüberlaufbecken Mittelrot

Beim Regenüberlaufbecken/Pumpstation Mittelrot werden umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Sinnvollerweise sollen die ca. 20 Jahre alten Pumpen ausgewechselt werden und im Rahmen der Umbauarbeiten gleich die neuen Pumpen berücksichtigt und installiert werden. Kostenpunkt ca. 16.000,00 Euro.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, die nicht förderfähigen Pumpenauswechslung vorzunehmen.

Änderung der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren/ Verwaltungsgebührensatzung) vom 06.03.1992

Dem Gemeinderat liegt eine umfangreiche Beratungsvorlage vor. In der Änderung der Verwaltungsgebührensatzung ist enthalten:

Die Satzungsänderung hält sich an das Satzungsmuster des Gemeindetags aus dem Jahr 2008. Sie ist durch eine Erweiterung im Jahr 2018 an die aktuelle Gesetzeslage angepasst worden. Im Textteil werden vor allem aktualisierte Begriffe verwendet und die aktuellen Maßgaben aus dem Umfeld des Verwaltungsgesetzes ergänzt.

Das Gebührenverzeichnis wurde an geltendes Recht angepasst, u.a. wurde das Zurverfügungstellen von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz eingefügt.

Die Gebühren für Fischereischeine wurden hinzugefügt. Die Reihenfolge der Punkte im Gebührenverzeichnis wurde zur besseren Übersicht und einfacheren Handhabung zukünftiger Änderungen angepasst.

Gesetzliche Neuregelungen wurden berücksichtigt.

Im Vergleich zu den anderen Gemeinden im Umkreis sind die erhobenen Gebührensätze im Rahmen ihrer Satzungen.

Nach einer kurzen Diskussion stimmt der Gemeinderat einstimmig der Satzungsänderung zu.

Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Gemeinde Fichtenberg

Die letzte Änderung der Polizeiverordnung stammt aus dem Jahr 2019. Die geänderte Satzung bezieht sich auf ein Muster des Gemeindetags. Die aktuellen Änderungen der Polizeiverordnung ergeben sich aus dem zwischenzeitlich mehrfach geänderten und am 06. Oktober 2020 neu gefassten Polizeigesetz. Betroffen sind Vorschriften bzw. Formulierungen, die auf einen konkreten Paragraphen des neu gefassten Polizeigesetzes hinweisen. Aus dem Gemeinderat wird § 4 "Sperrung von Sport- und Spielplätzen" angesprochen. Hierbei ging es um die Abstandsregelung und der § 19, inwieweit dort auch Wohnmobile mit zu berücksichtigen wären.

Nach einer kurzen Diskussion stimmt der Gemeinderat einstimmig ohne Änderung dem vorgelegten Satzungsvorschlag der Gemeindeverwaltung zu und beschließt diese Satzung.

Änderung der Feuerwehrsatzung

Aufgrund der Vorgaben in der Corona-Pandemie und der Notwendigkeit, Hauptversammlungen durchführen zu müssen, u.a. auch mit Wahlen, gibt es einen

Vorschlag des Gemeindetags, dass diese auch in Form einer Online-Abstimmung bzw. Wahl herbeigeführt werden können. Diese Ergänzung wurde in die Satzung eingefügt. Ansonsten bleiben die Satzungsinhalte bestehen. Von Seiten der Feuerwehr wurden keine Änderungswünsche mitgeteilt.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Satzungsänderung zu.

Änderung der Polizeiverordnung zum Schutz des Erholungsgebietes Diebachstausee Fichtenberg und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Im letzten Jahr wurde die Gemeindeverwaltung vom Gemeinderat aufgefordert, entsprechende Änderungen in der Satzung aufzunehmen. Hierbei ging es um das Problem der Definition des Nacktbadens und auch das Wort "Motorfahrzeuge" sollte noch genauer definiert werden. In Zusammenhang mit der Aufarbeitung wurde aus der Bevölkerung vorgetragen, dass ein "Stand Up Paddeln" nicht erwünscht ist. Diese Punkte wurden nunmehr in die Satzung eingefügt. Sie wurden auch mit dem Aufsichtspersonal und den beteiligten Behörden besprochen. Die Satzung wäre konform und könnte so zum Abschluss gebracht werden.

In der Sitzung wurde dann eingehend nochmals die Frage von Gemeinderäten über das "Stand Up Paddeln" aufgeworfen. Die Gemeindeverwaltung sah es als problematisch an, da durch das Stechen ins Wasser die Verletzungsgefahr höher sein könnte. Auf Antrag aus dem Gemeinderat wurde diesem Wunsch der Aufnahme nicht Rechnung getragen und bei 3 Nein-Stimmen wurde mehrheitlich beschlossen, dass das "Stand Up Paddeln" erlaubt sein soll.

Im Anschluss stimmt der Gemeinderat bei einer Enthaltung einstimmig zu, die Satzung dann unter Korrektur dieses vorgenannten Punktes zu erlassen, wie sie vorgelegt war.

Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Bei einigen Gräbern besteht der Wunsch nach vorzeitiger Abräumung. Dieser Möglichkeit entspricht die Gemeinde Fichtenberg. Für die Angehörigen entfällt die Bepflanzung und Grabpflege ab diesem Zeitpunkt. Der Bauhof übernimmt die Pflege des Mähens ab der Übernahme. Diese Pflege ist für den Bauhof zeitintensiv. Der Bauhof mäht mindestens ca. sieben bis acht Mal im Jahr und viele der Flächen sind nur durch manuelles Mähen zu pflegen. Um diesen zusätzlichen Aufwand der Gemeinde auszugleichen, werden dafür Gebühren verlangt.

Der Passus war bereits 2018 in der Satzung beinhaltet und wird angepasst erneut eingefügt.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Satzungsänderung zu.

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 17.01.1992

In der aktuellen Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 17.01.1992 in der Fassung vom 01.12.2016 sind in "§ 13: Gebühren" die einzelnen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte in der Gemeinde Fichtenberg aufgeführt.

Darin enthalten sind noch die Wohnungen in der Schulstraße 5 und in der Schulstraße 9. Diese Wohnungen (ehemalige Kindergarten- und Hausmeisterwohnung) stehen nicht mehr als Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft zur Verfügung. Daher sollte dieser § 13 geändert werden. Die restliche Satzung bleibt unverändert.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dieser Satzungsänderung zu.

Gebühren für die Kinderbetreuung im Kindergarten Fichtenberg und den Betreuungsangeboten der Grundschule Fichtenberg

Ab 16.12.2020 wurde der Kindergarten für den normalen Betrieb geschlossen und Betreuungsangebote in der Grund- und Werkrealschule nicht mehr angeboten. Die Übernahme der Kindergartengebühren wurden vom Land zu 80 % für den Januar

2021 zugesagt. Nachdem bereits die Gebühren erhoben wurden, sollten diese bereits abgebuchten Gebühren mit dem Monat März diesen Jahres verrechnet werden. Ab dem 22.02.2021 findet wieder Regelbetrieb unter Pandemie-Bedingungen im Kindergarten und eingeschränkter Unterricht in der Grundschule mit Betreuungsangeboten statt. Dennoch sollte für diese Restlaufzeit des Monats keine Gebühren erhoben werden. Die Zeiten der Notbetreuung im Kindergarten und bei den Betreuungsangeboten der Grund- und Werkrealschule sollen taggenau für die teilnehmenden Kinder abgerechnet werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Vorschlag und den damit verbundenen Kostenregelung.